

# **Reglement über das gemeinderechtliche Ordnungsbussenverfahren**

**Mit kommunaler Ordnungsbussenliste**

Genehmigt GRB 212 / 01.12.2025

Statthalteramt: 17.12.2025

Inkraftsetzung: 01.01.2026

Gestützt auf § 175 des Gerichtsorganisationsgesetzes des Kantons Zürich vom 10. Mai 2010 (GOG, LS 211.1) in Verbindung mit §§ 171 ff. GOG und Art. 44 der Polizeiverordnung vom 1. Januar 2020 erlässt der Gemeinderat das folgende Reglement mit Bussenliste:

I. Allgemeine Bestimmungen.....	3
Art. 1 Zweck.....	3
Art. 2 Berechtigung für das Ordnungsbussenverfahren .....	3
Art. 3 Verfahren.....	3
Art. 4 Ausschluss des Ordnungsbussenverfahrens .....	4
Art. 5 Bussenhöhe und weitere Kosten.....	4
Art. 6 Sicherstellung des Bussenbetrags .....	4
II. Schlussbestimmung .....	4
Art. 7 Genehmigung und Inkrafttreten .....	4
III. Bussenliste .....	5

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Zweck**

<sup>1</sup> Dieses Reglement regelt das Verfahren zur Erhebung von Ordnungsbussen bei Übertretungen der Polizeiverordnung der Gemeinde Embrach.

<sup>2</sup> Die im Anhang aufgeführte Bussenliste bezeichnet abschliessend diejenigen gemeinderechtlichen Straftatbestände, deren Übertretung im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden darf.

### **Art. 2 Berechtigung für das Ordnungsbussenverfahren**

<sup>1</sup> Zur Erhebung von Ordnungsbussen sind folgende Personen berechtigt:

- a) die Angehörigen der Kantonspolizei Zürich;
- b) die Mitarbeitenden des von der Gemeinde beauftragten Sicherheitsdienstes;
- c) die Mitarbeitende von Organisationen, welche vom Gemeinderat beauftragt worden sind, entsprechende Kontrollen durchzuführen;

<sup>2</sup> Die Befugnis zur Erhebung von Ordnungsbussen steht diesen Personen zu, wenn sie die Übertretung selber wahrgenommen haben.

### **Art. 3 Verfahren**

<sup>1</sup> Die Ordnungsbussen können an Ort und Stelle oder durch schriftliche Übertretungsanzeige erhoben werden.

<sup>2</sup> Die vor Ort gebüste Person kann die Busse sofort gegen Quittung, die ihren Namen nicht nennt, oder innert einer Frist von 30 Tagen bezahlen.

<sup>3</sup> Erfüllt eine Person durch eine oder mehrere Widerhandlungen mehrere Ordnungsbussentatbestände, so werden die Bussen zusammengezählt und es wird eine Gesamtbusse auferlegt.

<sup>4</sup> Die zuständigen Organe sind verpflichtet, der gebüsten Person mitzuteilen, dass sie das Ordnungsbussenverfahren ablehnen kann.

<sup>5</sup> Die Busse wird mit der Bezahlung rechtskräftig.

<sup>6</sup> Wird die Busse nicht oder nicht vollständig bezahlt oder lehnt die gebüste Person das Ordnungsbussenverfahren ab, so wird das ordentliche Strafverfahren eingeleitet.

<sup>7</sup> Eine Ordnungsbusse kann auch im ordentlichen Strafverfahren ausgefällt werden.

#### **Art. 4 Ausschluss des Ordnungsbussenverfahrens**

- <sup>1</sup> Das Ordnungsbussenverfahren ist ausgeschlossen, wenn:
- a) eine Übertretung mit einer Widerhandlung zusammentrifft, die nicht durch eine Ordnungsbusse geahndet werden kann;
  - b) die Widerhandlung von einer Person begangen wurde, die zum Zeitpunkt der Tat das 15. Altersjahr noch nicht vollendet hat;
  - c) bei der Erfüllung mehrerer Ordnungsbussentatbestände die Höhe der Gesamtbusse Fr. 500.00 übersteigt.

#### **Art. 5 Bussenhöhe und weitere Kosten**

- <sup>1</sup> Übertretungen des Gemeinderechts dürfen mit Ordnungsbusse von höchstens Fr. 500.00 gebüsst werden.
- <sup>2</sup> Im Ordnungsbussenverfahren werden neben dem Bussenbetrag keine weiteren Kosten erhoben.
- <sup>3</sup> Die gemeinderechtlichen Ordnungsbussen fallen der Gemeinde Embrach zu, sofern deren Erhebung nicht durch die Kantonspolizei Zürich erfolgt ist.

#### **Art. 6 Sicherstellung des Bussenbetrags**

- <sup>1</sup> Bezahlte eine Person, die in der Schweiz keinen Wohnsitz hat, die Busse nicht sofort, so hat sie gegen Quittung den Betrag zu hinterlegen (Bussendepositum) oder eine andere angemessene Sicherheit zu leisten.

### **II. Schlussbestimmung**

#### **Art. 7 Genehmigung und Inkrafttreten**

Dieses Reglement und die dazugehörige Bussenliste (Anhang) treten nach der Genehmigung durch das Statthalteramt Bülach per 01.01.2026 in Kraft. Mit der Inkraftsetzung dieses Reglements wird die Verordnung über das gemeinderechtliche Ordnungsbussenverfahren (GRB 119/08.07.2019) aufgehoben.

Embrach, 19.12.2025

Gemeinderat Embrach



Rebekka Bernhardsgrütter  
Präsidentin



Daniel von Büren  
Co-Geschäftsführer/Gemeindeschreiber

Das Statthalteramt des Bezirks Bülachs hat die nachfolgende Ordnungsbussenliste nach Einsicht in das vorliegende Reglement auf ihre Recht- und Zweckmässigkeit geprüft und in der Erwägung, dass keine Gründe für eine Nichtgenehmigung vorliegen, in Anwendung von § 175 Abs. 2 des Gesetzes über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess vom 10. Mai 2010 (GOG, LS 211.1) mittels Verfügung Nr. XY genehmigt.

### **III. Bussenliste**

#### **Allgemeine Bestimmungen**

Missachtung polizeiliche Anordnung Art. 3	Fr. 100.00
Störung der polizeilichen und rettungsorganisatorischen Tätigkeiten Art. 4	Fr. 100.00

#### **Schutz der Personen, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung**

Stören oder Gefährden der öffentlichen Sicherheit, Art. 6	Fr. 100.00
Verbotes Abbrennen von Feuerwerk, Art. 8	Fr. 100.00
Ungenügende Sicherung von Bodenöffnungen und Baustellen Art. 9, Ziff. 1	Fr. 300.00
Unberechtigtes Verändern von Schutzausrüstungen, Art. 9, Ziff. 2	Fr. 300.00
Missbrauch von Rettungseinrichtungen, Art. 13, Ziff. 1	Fr. 300.00
Versperren des Zugangs zu Rettungseinrichtungen, Art. 13, Ziff. 3	Fr. 300.00

#### **Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums**

Unberechtigtes Begehen, Befahren und Durchreiten von Kulturland, Art. 14	Fr. 100.00
Beeinträchtigung von öffentlichem und privatem Eigentum (Sachbeschädigungen werden nach Art. 144 StGB strafrechtlich verfolgt), Art. 15	Fr. 100.00
Unberechtigte Benützung öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen, Art. 16	Fr. 100.00
Unberechtigtes Campieren und Nächtigen im Freien, Art. 17	Fr. 100.00
Unberechtigtes Anbringen oder Auf-	Fr. 100.00

stellen von Plakaten, Anzeigen, Beschriftungen usw., Art. 18	
Unberechtigte Arbeiten an Fahrzeugen, Art. 20	Fr. 100.00
Unberechtigtes Einsammeln von bereitgestelltem Sammelgut, Art. 23	Fr. 100.00
Auslösen von Immissionen, Art. 24	Fr. 100.00
Verunreinigung des öffentlichen Gründes (Littering), Art. 25	Fr. 50.00
Verunreinigung des öffentlichen Gründes (Spucken), Art. 25	Fr. 40.00
Verunreinigung des öffentlichen Gründes (Urinieren), Art. 25	Fr. 80.00
Verunreinigung durch Tiere, Art. 26	Fr. 60.00
Unberechtigtes Feuern auf öffentlichem Grund, Art. 27	Fr. 100.00
Verstoss gegen Sperrzeiten, Art. 30	Fr. 80.00
Verstoss gegen Nachtruheordnung und Sperrzeiten, Art. 31/32	Fr. 50.00
Unberechtigtes Durchführen von Sammlungen, Art. 36	Fr. 100.00
Verstoss gegen die Vorschriften zur Hinterlegung von aktuellen Schriften, Art. 37	Fr. 100.00